

Nachtrag zur Organisationsverordnung (Finanzvorlage 2020)

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019 | Notizen |
|--|---|---------|
| | Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) | |
| | <i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass GDB 133.11 (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert: | |
| Art. 33 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin ¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung. ² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin: a. leitet das Departement, gibt die Ziele vor und setzt die Prioritäten; b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf die unterstellten Stellen sowie Angestellten; c. legt im Rahmen der Gesetzgebung die nähere Organisation des Departements fest; | | |

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019 | Notizen |
|---|--|---------|
| <p>d. informiert den Regierungsrat rechtzeitig über wichtige Vorgänge im Departement und bereitet die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vor;</p> <p>e. trifft die departementalen Entscheide;</p> <p>f. beurteilt die Leistungen und überwacht die Zielerreichung der unterstellten Ämter sowie zugewiesenen Anstalten.</p> <p>³ Der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin verfügt innerhalb des Departements grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte.</p> <p>⁴ Der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin kann den Departementssekretär oder die Departementssekretärin beziehungsweise die Amtsleiter oder Amtsleiterinnen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.</p> | <p>d1. kann anstelle des Regierungsrats vorsorgliche Massnahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen;</p> | |
| | II. | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. | |

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019 | Notizen |
|------------------------|--|----------------|
| | Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: | |